



Satzung

§ 1 Vereinsname, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Vereinsname lautet:
ABC - Club, Internationale Drillings- und Mehrlings-Initiative e. V.
Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Darmstadt eingetragen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Darmstadt.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Hilfe zur Selbsthilfe.
2. Interessenvertretung für Mehrlingsfamilien in Familien-, Sozial- und Gesundheitspolitik. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung 1977 in der jeweils gültigen Fassung durch:
 - a. Förderung der Kinder-, Jugend- und Familienpflege,
 - b. Förderung von Erziehungserkenntnissen,
 - c. Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege,
 - d. Förderung der Unterstützung für die Minderheit von Mehrlingsfamilien,
 - e. Förderung der Völkerverständigung,
 - f. Förderung von Wissenschaft und Forschung.
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - a. Bildung des ABC - Netzwerks:
 - 1) Kontaktvermittlung zwischen Mehrlingseltern, Mehrlingsschwangeren und erwachsenen Mehrlingen,
 - 2) Einrichtung von regionalen Knotenpunkten, Beratung für Mehrlingseltern und Mehrlingschwangere,
 - 3) Organisation von Kontakt- und Treffmöglichkeiten für Mehrlingseltern mit und ohne Kinder,
 - b. Zusammenarbeit
 - 1) mit Kliniken, öffentlichen Ämtern, Wohlfahrts-, Familien- und Frauenverbänden,
 - 2) mit Zwillingsorganisationen,
 - 3) mit Frühgeborenenorganisationen,
 - 4) mit Mehrlingsorganisationen auf internationaler Ebene,

- c. Erfahrungsaustausch durch Herausgabe der clubeigenen Zeitung, ABC-Report und durch weitere geeignete Maßnahmen,
- d. eigene Veröffentlichungen, z.B. Herausgabe von Erfahrungsberichten, Statistiken, Informationsblättern, Broschüren,
- e. Aufbau eines Archivs mit Register, Fachliteratur, Filmen, Fotos und eigenen Berichten, wobei alle archivierten Mitteilungen sowie sämtliche Adressen der Mitglieder dem Datenschutz unterliegen.

§ 3 Mitgliedschaft

- 1. Mitglieder können werden:
 - a. Drillinge, Vierlinge, Fünflinge usw. als Einzelpersonen,
 - b. Familien mit Drillingen, Vierlingen, Fünflingen usw., auch wenn sie Kinder verloren haben,
 - c. Personen, die Drillinge, Vierlinge, Fünflinge usw. aufziehen oder aufgezogen haben.
- 2. Ehrenmitglieder können werden
Personen, die sich um die angestrebten Ziele des Vereins besonders und in selbstloser Weise verdient gemacht haben und die vom Vorstand daher zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- 3. Förderndes Mitglied können werden
Personen, die mit Interesse und Spenden die Belange des Vereins unterstützen wollen.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1. Rechte:
 - a. Alle volljährigen Mitglieder, jedoch nicht fördernde Mitglieder, haben das gleiche Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
 - b. Jedes volljährige Mitglied, jedoch nicht ein förderndes Mitglied, kann in den Vorstand gewählt werden.
 - c. Alle Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten.
 - d. Alle Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, die darüber hinaus jedem vom Vereinszweck Betroffenen offenstehen.
- 2. Pflichten:
 - a. Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern.
 - b. Alle Mitglieder verpflichten sich, das Vereinseigentum (z.B. Bücher) schonend zu behandeln.
 - c. Alle Mitglieder sind ebenso verpflichtet, den Beitrag im 1. Quartal eines jeden Jahres zu entrichten.

§ 5 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

- 1. Die Aufnahme wird schriftlich beim Vorstand beantragt und von diesem bestätigt. In Ausnahmefällen gilt die mündliche Erklärung des Beitritts.
- 2. Der Austritt von Mitgliedern erfolgt durch schriftliche Kündigung an den Vorstand. Bei grobem und wiederholtem Verstoß gegen die Interessen des Vereins kann der Vorstand Mitglieder aus dem Verein ausschließen.

§ 6 Finanzen

1. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
3. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft erhalten. Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins auch keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.
4. Der Verein darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
5. Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig. Der Verein darf jedoch in besonderen Fällen an Vorstandsmitglieder für deren ehrenamtliche Tätigkeit eine Vergütung bis zur Höhe der jeweils gültigen Ehrenamtszuschale nach § 3 Nr. 26 a EStG (Stand 12/2022) zahlen. Hierfür bedarf es eines Vorstandsbeschlusses. Das betroffene Vorstandsmitglied darf an einem entsprechenden Vorstandsbeschluss nicht mitwirken.
6. Der Verein darf für den Vorstand eine D&O Versicherung abschließen.
7. Der Verein erhebt keine Aufnahmegebühr. Von den Mitgliedsfamilien bzw. Einzelmitgliedern ist ein Jahresbeitrag zur Deckung der anfallenden Kosten entsprechend den Beschlüssen der Mitgliederversammlung zu zahlen. Der Vorstand kann auf Antrag Beitragsbefreiung gewähren. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

§ 7 Der Vorstand

1. Der Vorstand und die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf der Amtszeit so lange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind. Wiederwahl ist möglich.
2. Der engere Vorstand besteht aus:
dem/der 1. Vorsitzenden und
dem/der 2. Vorsitzenden.
3. Der erweiterte Vorstand besteht zusätzlich aus:
dem Kassenwart und einem stellvertretenden Kassenwart,
dem Schriftführer,
und dem medizinisch - wissenschaftlichen Beirat, der aus höchstens zwei Personen gebildet wird.
In den erweiterten Vorstand können bis zu fünf Beisitzer ebenfalls auf die Dauer von zwei Jahren gewählt werden.
4. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von dem/der 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von dem/der 2. Vorsitzenden vertreten. Sie sind jeder für sich allein vertretungsberechtigt.
5. Zum Zweck der Kassenprüfung wählt die Mitgliederversammlung zwei Kassenprüfer sowie zwei stellvertretende Kassenprüfer, die dem Vorstand jedoch nicht angehören.
6. Der erweiterte Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse. Der Vorstand ist berechtigt, die laufende Geschäftstätigkeit auch teilweise an bezahlte Mitarbeiter oder an den/die 1. Vorsitzende(n) zu übertragen.
7. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden in Textform einberufen werden. Dabei ist eine Einberufungsfrist von mindestens drei Tagen einzuhalten.

8. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit muss der/die 1. Vorsitzende bzw. der/die 2. Vorsitzende binnen fünf Tagen eine zweite Sitzung mit derselben Tagesordnung einberufen. Diese ist, ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vorstandsmitglieder, beschlussfähig. In der Einladung zu dieser zweiten Versammlung ist auf die besondere Beschlussfähigkeit hinzuweisen.
9. Der Vorstand fasst die Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der 1. Vorsitzenden, ersatzweise die des/der 2. Vorsitzenden.
10. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für die Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

§ 8 Mitgliederversammlungen

1. Mitgliederversammlungen werden in Textform vom 1., ersatzweise vom 2. Vorsitzenden unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit Frist von drei Wochen, mindestens einmal jährlich einberufen.
2. Außerordentliche Versammlungen werden einberufen, wenn es ein Zehntel der Mitglieder beantragen oder wenn es das Vereinsinteresse erfordert. Für die Einberufung von außerordentlichen Versammlungen gelten die gleichen Bestimmungen wie bei ordentlichen Mitgliederversammlungen.
3. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden schriftlich niedergelegt und vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer unterzeichnet. Der Versammlungsleiter wird vom Vorstand bestimmt.
4. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
5. Eine Vertretung bei der Teilnahme an der Mitgliederversammlung ist nicht zulässig.
6. Die wesentlichen Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
 - a. Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands,
 - b. Entlastung des Vorstands,
 - c. Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder,
 - d. Wahl von zwei Kassenprüfern und zwei stellvertretenden Kassenprüfern,
 - e. Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins,
 - f. Festsetzung der Höhe der Jahresbeiträge,
 - g. Beratung des Jahresprogramms.

§ 9 Satzungsänderung und Auflösung

1. Für Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins ist eine Dreiviertel-Mehrheit der erschienenen Mitglieder erforderlich.
2. Der Vorstand ist ermächtigt, eventuelle Beanstandungen durch das Registergericht durch Anpassung der entsprechenden Satzungsbestimmung zu beheben.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines Zwecks oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die ABC-Club-Stiftung, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung in Nottuln am 30.04.2023 beschlossen.

Bankverbindung:

Stadt- und Kreis-Sparkasse Darmstadt

Konto-Nr.: 4 000 374, BLZ: 508 501 50

IBAN: DE46 5085 0150 0004 0003 74

BIC/Swift: HELADEF1DAS

Der ABC-Club e.V. ist berechtigt,
Spendenquittungen nach den
Einkommensteuer-Richtlinien
auszustellen.